

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. h. Accise  
von Getränken.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs  
Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-  
Steuer, nämlich von jeder verzapft werdenden Ohm:  
Brantwein 3 Rthlr. 24 Sch., Wein oder anderes Getränk  
1 Rthlr. 26 Sch., und Bier oder Rost 9 Sch., — soll, bei  
ihrer nunmehrigen sofortigen Einführung, während der  
nächsten 3 Monaten durch anzuerkennende Ober- und Un-  
tereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Er-  
scheinbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

91. Ohne Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.)  
(A. 1. h. Nieh-Schätzung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Dorste-  
mar am 18. September dieses 1631ten Jahrs gehaltenem  
Landtag bewilligte Nieh-Schätzung einzufordern und  
beizubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferd welches über 1 Jahr alt ist	7 Sch.
Von einem Pferd unter einem Jahr alt	2 —
Von Ochsen im Stall oder auff der Weiden	7 —
Von einer Kuh	4 —
Von einem Gassen Hund	2 —
Einem jährigen Schwein	1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggtöde- den ausgenommen)	8 pf.
Einem Schaff	15 —
Einer jeden Haven oder Korb mit Immen (Bienen)	2 Sch.

Von dieser Schätzung solle niemandt befreiet sein,  
dann allein der geistlichen, rittermäßigen und anderer  
kündlich privilegirter Personen Eise und Häuser und die  
jenige, welche offenbare Armen sein.

Bemerk. Im Befolge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan.  
1636 ist eine dergleichen Nieh-Schätzung wiederholt, je-  
doch nach dahin abgeänderten Sätzen ausgeschrie-  
ben worden, daß von den oben aufgeführten Gegenständen:  
5 Sch., 18 pf., 5 Sch., 3 Sch., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 Sch.  
und resp. 18 pf. erhoben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. h. Lehndienste.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster u.

Bei dem stattgefundenen feindlichen Einfall des Land-  
grafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs  
Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errich-  
teten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftlich  
münsterschen Lehnsleute aufgefordert, sich mit Pferden und  
Waffen, persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter  
Bereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Falls nö-  
thigen Lehndienstverwirklichung versichert zu sein.

93. Köln den 30. März 1632. (A. 1. h. Deserteure.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster u.

Den binnen vierzehntägiger Frist zu ihrer Fahne zu-  
rückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der ka-  
tholischen Liga landesherrlich errichteten Regimente wird,  
unter Anweisung des Ortes Vorentreich im Stifte Pa-  
derborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Pa-  
don verheissen, den Ausbleibenden aber mit Leib-  
und Güter-Confiskations-Strafe gedrohet.

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. h. Müller-Steuer.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster u.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage  
bewilligten, Müllersteuers-Erhebung, — wonach von jedem  
zur Mühle gebracht werdenden, münsterschen Scheffel  
Jeber zu 12 Becher gerechnet) Früchten, ohne Unterschieb  
und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfennig münstersch  
entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden,  
daß die hiernach bei Jeber Mühle zu gewärtigende Abgabe-  
Einnahme, an den Meistbietenden verpachtet wird. Ueber  
die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe  
gegen Mahlzeihen-Austheilung, und über die gegen Un-

terschleife und Defraudation der Mülstersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

Bemerk. Aus dem S. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Untern 9. Juli 1633 sind, bei den von Adlichen, von Mühlenbesitzern und Müllern, sowie von Mahlgäßen geschickten Nichtbeachtungen der obenangezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerläßlichen Mühlensteuer=Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. L. h. Kriegsinvasion.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Daß von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer=Direction, an alle Eigenhörige, Pächter, Rent- und Zehntpflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, anmaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Prästationen an ihre resp. Eigenthümern, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations=Strafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. L. h. Kriegsinvasion.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Kanzler und Rätthe.)

Die Annahme der Aemter und Dienste derjenigen stiftlichen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgeschickliche Verfolgung von ihren Posten vertrieben worden sind, wird den sämtlichen Unterthanen, bei Strafe des Erfasses alles daraus entspringenden Schadens und der Confiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingebrungenen Justiz- und Verwaltung=Beamten verwirklichten Amtshandlungen nichtig sein und deren Verfügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß=Ort, den 6. December 1633. (A. L. h. Forst=Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besatzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst=Devastationen, daß das gefällte Holz von benachbarten Ausländern gekauft und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Betheiligung an dergleichen gewaltthätigen Räubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. L. h. Landes= Einkünfte.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.

Den von den gewaltsam eingebrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Ansuchen und die früheren stiftlichen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einlieferung der Amts=Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Intraden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

Bemerk. Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contribution gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. L. h. Executions=Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rätthe.)

Die ohne landesherrlichen Befehl, mit Verbeugung der Beamten, bei den Unterthanen häufig sich einlegenden Executanten sollen verhaftet, und als „offenbare „Landzwinger“ zur Strafe gezogen werden.